

Drucksache	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2018/207
öffentlich	

Fachdienst Kita, Jugend, Schule, Kultur

Datum: 11.10.2018

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	01.11.2018	Jugendhilfeausschuss

Richtlinien des Kreises Segeberg für die Verwendung der Mittel des Jugendferienwerks für Familienurlaube

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die Richtlinien des Kreises Segeberg für die Verwendung der Mittel des Jugendferienwerks für Familienurlaube gemäß dem beigefügten Entwurf ab 01.01.2019.

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Formulare sowie ein Informationsblatt zu erstellen. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom ASD, die örtlichen Sozialämter und freien Träger der Wohlfahrtshilfe sollen über die Möglichkeiten der Antragsstellung und das Verfahren in geeigneter Weise informiert werden.

Sachverhalt:

Das Land gewährt Zuwendungen auf der Grundlage des § 16 Abs. 2, Nr. 3 SGB VIII, § 19 JuFöG, der Jugendferienwerksrichtlinie (siehe Anlage 1) und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für

1. Ferien- und Freizeitmaßnahmen von freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, an denen Kinder und Jugendliche (Jugendferienwerbskinder) aus finanziell leistungsschwachen Familien teilnehmen und
2. für finanziell leistungsschwache oder kinderreiche Familien, die gemeinsam mit ihren Kindern einen Familienurlaub verbringen.

Die Verteilung der Landesmittel erfolgt nach Ziffer 4.2 der o.g. Richtlinie auf der Grundlage der Anträge und festgelegter Schlüssel. Die Zuweisung an den Kreis Segeberg beträgt bis zu 19.310 EUR.

Für 2018 hat der Kreis Segeberg 19.310 EUR beantragt und erhalten. Antragsgemäß waren 15.000 EUR für Jugendferienwerbskinder und 4.310 für Familienurlaube vorgesehen. Die Verwaltung der Mittel und Antragsbearbeitung für die Jugendferienwerbskinder (Nr. 1 oben) erledigt der Kreisjugendring Segeberg e.V. im Auftrag des Kreises Segeberg. Die Anträge auf Bezuschussung von Familienurlaube werden im FD 51.10 bearbeitet.

Die Förderung von Familienurlaube (Nr. 2 oben) wurde ab 01.06.2017 neu eingeführt. Die Mittel wurden anschließend beim Land beantragt und 2.530 EUR gewährt. Es sind 2017 allerdings keine Anträge eingegangen, so dass die Zuweisung an das Land zurückgezahlt wurde.

Für 2018 liegen bisher 6 Anträge vor, ein weiterer ist angekündigt. Vier Anträge wurden vollständig bearbeitet und Zuschüsse gewährt. Nach Prüfung der anderen Anträge werden die Mittel voraussichtlich knapp ausgeschöpft. Die Antragsbearbeitung erfolgte auf Basis der Jugendferienwerksrichtlinie des Landes, die jedoch nur wenig konkrete Aussagen zum Verfahren enthält.

Die vorliegenden Anträge sind sehr unterschiedlich hinsichtlich Reiseziel (In- und Ausland), Unterkunft (Camping, Ferienhaus-/wohnung, Hotel) sowie An- und Abreise (Flug, Pkw, Bahn), wodurch die Prüfverfahren sehr aufwendig waren. Die Zuwendungen wurden bisher alle erst nach Ende der Familienurlaube und Vorlage der entsprechenden Nachweise gewährt.

Es zeigte sich, dass es sinnvoll ist, feste Regelungen zur Mittelverteilung für die Zukunft zu treffen inkl. des Entwurfs von Formularen und Merkblättern sowie der öffentlichen Bekanntmachung der Fördermöglichkeiten.

Was wird gefördert?

Ein gemeinsamer kind- und familiengerechter Urlaub eines Erziehungsberechtigten oder beider Elternteile mit ihrem Kind/ihren Kindern, bei dem das gemeinsame Familienerlebnis erkennbar im Vordergrund steht für die Dauer von 7-14 Tagen (inkl. An- und Abreise).

Der Familienurlaub muss eigenständig von den Antragstellenden organisiert werden.

Wer wird gefördert?

Als Familien gelten alle Erziehungsberechtigten (einzeln oder als Paar) mit einem oder mehr Kindern. Sie müssen alle ihren Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein haben. Zu den finanziell leistungsschwachen Familien gehören grundsätzlich Familien, die

- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII bzw.
- Wohngeld oder
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten oder
- deren regelmäßiges Nettoeinkommen die Einkommensgrenze nicht übersteigt, Einkommensgrenze = 180% der jeweils aktuellen Sozialhilferegelsätze
Einkommensgrenze für kinderreiche Familien mit 3 und mehr Kindern = 230% der jeweils aktuellen Sozialhilferegelsätze

Wie hoch kann die Förderung sein?

Bezuschusst werden Familienurlaube mit bis zu 15 EUR pro Reisetag und Familienmitglied. Der Zuschuss beträgt jedoch höchstens 65% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Familienurlaubes. Zuwendungsfähig sind generell die Kosten für die Unterkunft und die Fahrtkosten (An- und Abreise), nicht jedoch die Verpflegung und andere Nebenkosten.

Die Gesamtfinanzierung des Familienurlaubes muss vor Beginn der Reise sichergestellt sein.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Es wird im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Haushaltsmittel über die Förderung entschieden.

Regelungsbedarf

Im Mai 2018 wurde eine Umfrage in den anderen Kreisen und kreisfreien Städten durchgeführt (Ergebnis – siehe Anlage 2), um zu ermitteln, welche Erfahrungen es dort ggf. schon aus 2017 oder 2018 mit der Bearbeitung der Anträge gibt. Die Zahl der Anträge und die Erfahrungen waren überall noch gering. Nur wenige hatten selbst auf die neue Fördermöglichkeit hingewiesen, was auch ein Grund dafür sein könnte.

Darin kann z.B. ein niedrigerer Zuschussbetrag (bis zu 15 EUR pro Person/Tag) festgelegt werden, um ggf. mehr Familien eine Förderung zu gewähren. Es kann entschieden werden ob Auslandsreisen bezuschusst werden oder nicht und ob bestimmte Einrichtungen wie z.B. gemeinnützige Einrichtungen / Familienbildungsstätten / Jugendherbergen bevorzugt für eine Förderung in Betracht kommen. Auch kann festgelegt werden, wie häufig Antragstellungen möglich sind. Weiterhin können Ausschlüsse (wie z.B. Verpflegung), die in der Jugendferienwerksrichtlinie des Landes nicht konkret genannt sind, festgelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten

Produktkonto:

(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

Mindeaufwendungen bzw. -
auszahlungen beim Produktkonto:

Seite: 4/5

Bezug zum strategischen Management:

☐

Nein

☐

Ja; Darstellung der Maßnahme

Belange von Menschen mit Behinderung sind betroffen:

☐

Nein

☒

Ja

Belange von Menschen mit Behinderung wurden berücksichtigt:

☐

Nein

☒

Ja

Anlagen:

Anlage 1: Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit Kindern und Jugendlichen (Jugendferienwerksrichtlinie)

Anlage 2: Umfrageergebnis zum Thema Familienurlaube in Schleswig-Holstein vom Mai 2018

Anlage 3: Entwurf einer Richtlinie des Kreises Segeberg für die Verwendung der Mittel des Jugendferienwerks für Familienurlaube

Richtlinie zur Förderung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit Kindern und Jugendlichen (Jugendferienwerksrichtlinie)

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Gegenstand der Förderung

- 1.1** Das Land gewährt Zuwendungen auf der Grundlage des § 16 Abs. 2, Nr. 3 SGB VIII , § 19 JuFöG, dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Ferien- und Freizeitmaßnahmen von freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, an denen Kinder und Jugendliche (Jugendferienwerkskinder) aus finanziell leistungsschwachen Familien und für finanziell leistungsschwache oder kinderreiche Familien, die gemeinsam mit ihren Kindern einen Familienurlaub verbringen.

Familien im Sinne dieser Förderrichtlinie sind alle Erziehungsberechtigten mit einem oder mehr Kindern.

- 1.2** Zu den finanziell leistungsschwachen Familien gehören grundsätzlich Familien, die

- ⇒ Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII bzw.
- ⇒ Wohngeld oder
- ⇒ Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz,
- ⇒ Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten.

Finanziell leistungsschwache Familien im Sinne dieser Richtlinie sind weiterhin Familien, deren regelmäßiges Nettoeinkommen die Einkommensgrenze nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze wird auf 180 % der jeweils aktuellen Sozialhilferegelsätze festgesetzt.

Kinderreich sind Familien/Erziehungsberechtigte mit drei und mehr Kindern. Die Einkommensgrenze zu dieser Antragstellergruppe wird auf 230 % der jeweils aktuellen Sozialhilferegelsätze festgesetzt.

- 1.3** Ziel der Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ist es, Kindern, und Jugendlichen aus finanziell leistungsschwachen Familien die Teilnahme an Ferien- und Freizeitmaßnahmen von Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe sowie kindgerechte Familienurlaube von finanziell leistungsschwachen Familien zu ermöglichen.

chen Familien oder kinderreichen Familien gemeinsam mit ihren Kindern zu ermöglichen.

Steht bei der geplanten Reise das gemeinsame Familienerlebnis ersichtlich nicht im Vordergrund oder ist die Reise nicht familiengerecht, soll keine Zuwendung gewährt werden.

- 1.4** Bei Bewilligung der Anträge der Familien für Ferien- und Freizeitmaßnahmen von Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe sollen unter Beachtung der Bedürftigkeit der Antragstellerinnen und Antragsteller die Geschlechter der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.
- 1.4** Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein, die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt sowie der Landesjugendring Schleswig-Holstein e.V. erhalten.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1.1** Die Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte sowie der Großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt und der Landesjugendring Schleswig-Holstein e.V. koordinieren die Teilnahme der Kinder und Jugendlichen. Sie können die Durchführung des Ferienwerkes auf andere kommunale oder freie Träger übertragen.

Familienurlaube werden eigenständig durch die Antragstellerinnen und Antragsteller organisiert. Die Antragstellung und die Abwicklung des gesamten Verfahrens erfolgt bei Familienurlauben analog zu den in dieser Richtlinie umfassten Ferienwerksmaßnahmen durch die Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte sowie der Großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt.

Antragstellende Familien/Erziehungsberechtigte können Familienurlaube für das ganze Antragsjahr mit Frist bis zum 31.10. bei den Jugendämtern der Kreise und kreisfreien Städte sowie der Großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt beantragen. Die jeweilige Familienurlaubmaßnahme muss noch im Antragsjahr bis zum 31.12. begonnen worden sein.

- 3.1.2** Die Förderung durch das Land setzt eine angemessene finanzielle Beteiligung des örtlichen Trägers voraus. Zusätzlich sind gegebenenfalls die jeweiligen Gemeinden oder der Träger der Ferienmaßnahme an der Finanzierung zu beteiligen. Die Landesmittel sollen die Mittel der Kreise, Städte, Gemeinden und freien Träger ergänzen, nicht aber ersetzen. Dies gilt nicht für Familienurlaube.
- 3.1.3** Die Landesmittel stehen für Jugendferienwerkskinder und die berücksichtigungsfähige Anzahl von Betreuungskräften sowie im Falle eines Familienurlaubes für alle an dem Familienurlaub teilnehmenden Erziehungsberechtigten und deren Kinder zur Verfügung.
- 3.1.4** Die Förderung durch das Land setzt eine angemessene finanzielle Beteiligung der Familien voraus. Die Kostenbeteiligung soll sich grundsätzlich an der häuslichen Ersparnis orientieren und ist so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die einzelne Familie zumutbar ist. Sie ist individuell vom örtlichen Träger festzulegen und soll 9,70 € pro Jugendferienwerkskind und Tag nicht übersteigen. Bei besonderen Ferien-/Freizeitmaßnahmen (z.B. Auslandsfahrten) kann ein höherer Betrag festgelegt werden; die Familie sollte jedoch nicht mit mehr als 12,00 € pro Kind und Tag belastet werden. Im Einzelfall entscheidet der örtliche Träger. Bei finanziell besonders leistungsschwachen Familien kann auf die Erhebung eines Teilnahmebeitrages verzichtet werden. Auf § 90 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 4 SGB VIII wird Bezug genommen. Dies gilt nicht für Familienurlaube.
- 3.1.5** Mit der Landeszuwendung muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahmen sichergestellt sein. Die Landeszuwendung darf höchstens 1/3 der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen. Satz 2 gilt nicht für Familienurlaube.
- 3.1.6** Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger verpflichten sich, die Fördermittel sachgerecht und wirtschaftlich einzusetzen.
- 3.1.7** Auf die Förderung durch das Land Schleswig-Holstein ist bei den bewilligten Maßnahmen in geeigneter Weise hinzuweisen. Dies gilt nicht für Familienurlaube.

3.2 Zusätzliche Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.2.1** Die Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit Kindern und Jugendlichen sollen mindestens fünf Tage, höchstens 21 Tage dauern. In besonders zu begründenden Einzelfällen kann die Mindestdauer unterschritten werden, jedoch müssen fünf Ferientage ohne An- und Abreisetag gewährleistet sein.

Familienurlaube können für die Dauer von mindestens fünf und maximal 14 Tagen mit Landesmitteln bezuschusst werden.

- 3.2.2** Die Landesmittel dürfen nur für Familien, Kinder und Jugendliche mit Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein verwendet werden.
- 3.2.3** Die Kinder und Jugendlichen sollen grundsätzlich nur an Ferien- und Freizeitmaßnahmen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII, von Trägern der freien Jugendhilfe, die die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII erfüllen, oder von kommunalen Trägern aus Schleswig-Holstein teilnehmen. Dies gilt nicht für Familienurlaube.
- 3.2.4** Je nach Größe der Gruppe kann folgende Anzahl von Betreuungskräften in die Förderung einbezogen werden, und zwar bei:

- ⇒ 1 bis 8 Ferienwerkskindern = 1 Betreuungskraft,
- ⇒ 9 bis 16 Ferienwerkskindern = 2 Betreuungskräfte,
- ⇒ 17 bis 24 Ferienwerkskindern = 3 Betreuungskräfte,
- ⇒ usw.

Nehmen an einer Maßnahme Ferienwerkskinder teil, die z.B. aufgrund einer Behinderung einen erhöhten Betreuungsbedarf haben, kann zusätzlich eine weitere Betreuungskraft bei der Förderung berücksichtigt werden.

- 3.2.5** Die Veranstalter haben eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung für die Ferienwerkskinder und Betreuungskräfte abzuschließen. Dies gilt nicht für Familienurlaube.

Bei Familienurlauben sollen die antragstellenden Familien/ Erziehungsberechtigten eine ausreichende Reiserücktrittversicherung abschließen, so dass ausbezahlte Landeszuschüsse für die Familien/Erziehungsberechtigten im Fall des Nicht-Antritts der Reise kostenneutral zurückerstattet werden können. Aufwendungen für derartige Versicherungen können vollständig mit Landesmitteln finanziert werden.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

4.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als pauschalisierte Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.2 Die Verteilung der Landesmittel erfolgt auf der Grundlage der Anträge und nach folgendem Schlüssel:

		2017	2018 - 2019
Kreis Dithmarschen	bis zu	23.150,00 €	25.870,00 €
Kreis Hzt. Lauenburg	bis zu	19.360,00 €	22.380,00 €
Kreis Nordfriesland	bis zu	22.760,00 €	24.850,00 €
Kreis Ostholstein	bis zu	27.880,00 €	30.510,00 €
Kreis Pinneberg	bis zu	30.970,00 €	35.630,00 €
Kreis Plön	bis zu	14.470,00 €	16.060,00 €
Kreis Rendsburg-Eckernförde	bis zu	24.640,00 €	28.190,00 €
Kreis Segeberg	bis zu	16.930,00 €	19.310,00 €
Kreis Schleswig-Flensburg	bis zu	34.090,00 €	37.320,00 €
Kreis Steinburg	bis zu	21.530,00 €	23.710,00 €
Kreis Stormarn	bis zu	25.480,00 €	27.980,00 €
Stadt Flensburg	bis zu	19.850,00 €	22.140,00 €
Landeshauptstadt Kiel	bis zu	33.260,00 €	40.850,00 €
Hansestadt Lübeck	bis zu	43.130,00 €	49.180,00 €
Stadt Neumünster	bis zu	29.150,00 €	31.670,00 €
Große kreisangehörige Stadt Nord- derstedt	bis zu	7.350,00 €	8.350,00 €
Landesjugendring	bis zu	6.000,00 €	6.000,00 €
Summen:		400.000,00 €	450.000,00 €

Der Verteilungsschlüssel gilt für die Laufzeit dieser Richtlinie und wird bei Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Richtlinie überprüft.

4.3 Bei Ferienwerksmaßnahmen gilt, dass pro Tag und teilnehmendem Jugendferienwerkskind und berücksichtigungsfähiger Betreuungskraft bis zu 10,00 € der Landesmittel verwendet werden können. Damit sind die nachweisbaren und angemessenen Ausgaben für Honorare für Betreuungskräfte, Reiseaufwendungen, Unterkunft, Verpflegung und andere Sachkosten, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Durchführung der Maßnahme entstehen, zu finanzieren.

Bei Familienurlaubeu können pro Familienmitglied und Reisetag bis zu 15,00 € der Landesmittel verwendet werden. Mit der Landeszuwendung muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahmen sichergestellt sein. Die Landeszuwendung darf höchstens 65 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Familienurlaubes betragen.

- 4.4** Die Landesmittel dürfen nicht verwendet werden für Gebrauchsmittel von nicht unerheblichem Wert, die für einen längeren, über die Dauer der Maßnahme hinaus gehenden Zeitraum dem Träger zur Benutzung zur Verfügung stehen. Ein Gegenstandsgegenstand von nicht unerheblichem Wert liegt in der Regel bei Gegenständen vor, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410,00 € übersteigt und die damit der Inventarisierungspflicht unterliegen.
- 4.5** Der Ankauf von Plätzen bei einem Veranstalter nach Nr. 3.2.3 ist keine Weitergabe von Zuwendungen im Sinne von Nr. 12 VV/12 VV-K zu § 44 LHO.

5. Verfahren

- 5.1** Anträge auf Bewilligung der Zuwendung sind bis zum 31.01. des jeweiligen Haushaltsjahres bei der für die Jugendhilfe zuständigen Obersten Landesjugendbehörde zu stellen.
- 5.2** Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können einen Monat nach Eingang des Antrages bei der Bewilligungsbehörde mit den Maßnahmen beginnen, wenn die Bewilligungsbehörde nicht innerhalb eines Monats dem vorzeitigen Maßnahmebeginn widerspricht. Aus dem Umstand, dass die Bewilligungsbehörde dem Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn nicht widersprochen hat, können keine Ansprüche gegen die Bewilligungsbehörde abgeleitet werden.
- 5.3** Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt in Abweichung von Nr. 7.2 VV zu § 44 LHO, ANBest-K Nr. 1/ANBest-P Nr. 1, in drei Raten, und zwar 25 % zum 15.03., 50 % zum 01.06. und 25 % zum 15.10. eines jeden Jahres, ohne dass es darauf ankommt, ob die Zuwendung innerhalb von drei Monaten für fällige Zahlungen benötigt wird.
- 5.4** Zuwendungsempfängerinnen, Zuwendungsempfänger und Zuwendungsgeber tragen gemeinsam die Sorge dafür, dass die Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe erhalten und weiterentwickelt wird. Die Zuwendungsempfängerinnen und die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, über die mit den Fördermitteln des Landes erzielten Ergebnisse zu berichten. Dies gilt nicht für Familienurlaube.

- 5.5** Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30.03. des Folgejahres vorzulegen.
- 5.6** Für das Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Formularmuster der Anlage 1 (nicht veröffentlicht) zu verwenden.
- 5.7** Für Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit Abweichungen nicht in dieser Richtlinie zugelassen sind.
- 5.8** Diese Förderrichtlinie ist auf drei Jahre befristet und in diesem Zeitraum einer Effizienz- und Effektivitätsprüfung zu unterziehen.

6. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt rückwirkend am 01.06.2017 in Kraft und ist befristet bis zum 31.05.2020.

Kiel, den 20. Juni 2017

Kristin Alheit
Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Wissenschaft und Gleichstellung

**Umfrage vom 15.05.2018 bei anderen Kreisen/Städten zu Familienurlauben nach JFW
(4 Städte FL, KI, HL, NMS + 10 Kreise Dith., Lau, NF, OH, PI, Plö, RD-Eck, Schl-FI, Steinb, Storm)**

Kreis/Stadt	Kontakt	Liegen Anträge vor? Wurden diese genehmigt?	Besondere Regelungen zu FU <u>in eigenen</u> Richtlinien?	Bearbeitung durch Kreisjugendamt oder andere Stellen?	beigefügte Anlagen / Informationen
Kreise					
Dithmarschen		2017: 3 Bewilligungen 2018: bisher 3 Anträge	nein, aber interne Arbeitshinweise zum Begriff „zuwendungsfähige Gesamtausgaben“	Kreis selbst - FD Wirtschaftliche Jugendhilfe	Arbeitshinweise häusliche Ersparnis/Verpflegung Infoblatt Antrag Verwendungsnachweis Muster-Bewilligungsbescheid
Nordfriesland		2018 keine Anfragen	FU in Richtlinie enthalten Zuschusshöhe: 8,00 € pro Tag und Person; Aufenthalt mind. 5 Tage, höchstens 12 Tage Bezuschussung nur alle 2 Jahre	selbst	Antrag u. Verwendungsnachweis sowie Infoblatt von Homepage
Lauenburg		2017: 6 Anträge 2018: 7 Anträge	nein	selbst – Anträge formlos	Infoblatt Richtlinien Bescheidmuster
Ostholstein		Anträge schon 2017 bewilligt	nein	KJR Ostholstein	Richtlinien vom 01.01.2018 mit Bezug auf Landesrecht Info auf Homepage KJR OH
Pinneberg		2017: 1 Antrag 2018: 2 Anträge wg. Stellenvakanz bisher keine Infos	keine kreiseigene Richtlinie	Kreis	Antragsformular
Plön		2018: noch keine	keine kreiseigene Richtlinie	Kreis – Amt für Familie u. Jugend	Merkblatt Antrag
Rendsburg-Eckernförde		2017: 1 Antrag	entsprechend der Landesrichtlinie	Kreisjugendring Rendsburg-Eckernförde	Fördergrundsätze

Kreis/Stadt	Kontakt	Liegen Anträge vor? Wurden diese genehmigt?	Besondere Regelungen zu FU <u>in eigenen</u> Richtlinien?	Bearbeitung durch Kreisjugendamt oder andere Stellen?	beigefügte Anlagen / Informationen
Schleswig-Flensburg		ja	nein	Kreis - Kinder- und Jugendförderung	Info-Brief für Interessierte selbst entworfenes Antragsformular selbst entwickeltes Berechnungsblatt Vordruck Abtretungserklärung RRV Richtlinien Bescheidmuster
Steinburg		5 Anträge bewilligt - Auszahlung erst nach Urlaubsende u. entsprechender Bestätigung	nein	Kreisjugendamt	Fördergrundsätze Bescheidmuster Teilnahme-/Aufenthaltsbestätigung
Stormarn		6 Anträge	nein	Kreis – Jugendarbeit Förderung von gemeinnützigen Familienferienstätten, Jugendherbergen u. jugendherbergsähnlichen Einrichtungen	Info-Brief an ASD u.a. für Interessierte Antragsformular Bestätigung einer Reservierung Muster-Bewilligung/-Auszahlung Richtlinien
Städte					
Flensburg		mehrere Anfragen 1 Antrag	keine stadteigenen Richtlinien	Stadt selbst - Kinder- und Jugendbüro	./.
Kiel		bisher keine	es sollen keine eigenen Richtlinien entwickelt werden	Stadt selbst - Jugendamt	./.
Lübeck		ja	nein	Stadt selbst - Bereich Jugendarbeit-Jugendamt	./.
Neumünster		2017: nein 2018: nein bisher keine Infos rausgegeben, keine Anträge eingegangen	nein, bisher nicht zunächst eigene Angebote vorgesehen jetzt Überlegung, einen freier Träger zu beauftragen, spezielle Angebote für Familien vorzusehen Regelungen dazu sollen erarbeitet werden	noch offen, da Regelungen erst noch erarbeitet werden sollen	./.

Richtlinien des Kreises Segeberg für die Verwendung der Mittel des Jugendferienwerks für Familienurlaube

1. Regelungsinhalt, Rechtsgrundlagen

1. Nach der Richtlinie zur Förderung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit Kindern und Jugendlichen (Jugendferienwerksrichtlinie) des Landes Schleswig-Holstein gewährt das Land den Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein, der Großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt sowie dem Landesjugendring Schleswig-Holstein e.V. Zuwendungen auf der Grundlage des § 16 Abs. 2, Nr. 3 SGB VIII, § 19 JuFöG, der Jugendferienwerksrichtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO u.a. für finanziell leistungsschwache oder kinderreiche Familien, die gemeinsam mit ihren Kindern einen Familienurlaub verbringen.
2. Die Verteilung der Mittel im Rahmen der Regelungen der Jugendferienwerksrichtlinie liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Bewilligungsbehörden (hier: Kreisjugendamt). Hierzu werden nachfolgend Regelungen getroffen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
4. Die Gesamtfinanzierung des Familienurlaubes muss vor Beginn der Reise sichergestellt sein.

2. Zuwendungszweck

1. Gefördert werden gemeinsame kind- und familiengerechte Urlaube von einzelnen Erziehungsberechtigten oder beiden Elternteilen mit ihrem Kind / ihren Kindern aus finanziell leistungsschwachen oder kinderreichen Familien, bei denen das gemeinsame Familienerlebnis erkennbar im Vordergrund steht.
2. Gefördert werden entsprechende Urlaube für die Dauer von 7-14 Tagen (inkl. An- und Abreise).
3. Die Familie muss ihren Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein, konkret im Kreis Segeberg, haben (gilt für alle Familienmitglieder).
4. Der Familienurlaub muss eigenständig von den Antragstellenden organisiert werden.

3. Zuwendungsfähiger Personenkreis

1. Gefördert werden Familienurlaube von finanziell leistungsschwachen oder kinderreichen Familien. Zu den finanziell leistungsschwachen Familien gehören grundsätzlich Familien, die
 - 1.1 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII bzw.
 - 1.2 Wohngeld oder
 - 1.3 Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder
 - 1.4 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten oder

- 1.5 deren regelmäßiges Nettoeinkommen die Einkommensgrenze nicht übersteigt.
2. Sofern Bescheide nach Ziff. 1.1 – 1.4 für das laufende Kalenderjahr (inkl. dem Urlaubszeitraum) vorgelegt werden können, erfolgt keine Einkommensprüfung nach Ziff. 1.5.
3. Finanziell leistungsschwach nach Ziff. 1.5 im Sinne der Jugendferienwerksrichtlinie sind Familien, deren regelmäßiges Nettoeinkommen die Einkommensgrenze nicht übersteigt.
 - 3.1 Die Einkommensgrenze ist festgelegt auf 180% der jeweils aktuellen Sozialhilferegelsätze.
 - 3.2 Die Einkommensgrenze für kinderreiche Familien mit 3 und mehr Kindern ist festgelegt auf 230% der jeweils aktuellen Sozialhilferegelsätze.

In den Fällen der Ziff. 3.1 und 3.2 ist das regelmäßige Einkommen durch den Steuerbescheid des Vorjahres sowie aktuelle Verdienstbescheinigungen der letzten drei Monate nachzuweisen. Weitere Unterlagen können angefordert werden.

4. Umfang der Förderung / Zuwendungsfähigkeit

1. Zuwendungsfähig sind generell die Kosten für die Unterkunft und die Fahrtkosten (An- und Abreise), nicht jedoch die Kosten für die Verpflegung und Nebenkosten, wie z.B. für die Endreinigung, Fahrten/Ausflüge am Urlaubsort, Parkgebühren, Eintrittsgelder, Ver-/Gebrauchsgüter und Souvenirs.
2. Zuwendungsfähig sind die o.g. Kosten grundsätzlich sowohl für Familienurlaube im In- und Ausland, sofern sie familiengerecht sind. Ausgeschlossen ist die Förderung für
 - 2.1 Flug-Pauschalreisen ins Ausland (sog. all-inclusive-Urlaube),
 - 2.2 Städtereisen,
 - 2.3 Reisen zu Familienfeiern oder sonstigen Verwandtschaftsbesuchen,
 - 2.4 Reisen i.V.m. Dienstreisen von Erziehungsberechtigten.
3. Die Zuwendung kann einmal pro Jahr und Familie für einen Familienurlaub mit einer Dauer von 7-14 Tagen (inkl. An- und Abreise) beantragt werden.
4. Gewährt werden maximal 15 EUR pro Familienmitglied (Erziehungsberechtigte und eigene Kinder) und Reisetag. Die Zuwendung kann jedoch höchstens 65% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Familienurlaubes betragen.

5. Antragsstellung/Verfahren

1. Familienurlaube können für das ganze Antrags-/Kalenderjahr bis zum 31.10. (Ausschlussfrist) des Jahres beantragt werden. Der Urlaub muss bis 31.12. des Jahres angetreten werden, kann also auch über den Jahreswechsel erfolgen.

Die Antragsbearbeitung und Mittelvergabe erfolgt nach Antragseingang.

2. Der Antrag auf Förderung des Familienurlaubes kann vor oder nach Durchführung des Urlaubes eingereicht werden. Mit der Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sichergestellt sein.

- 2.1 Kann die Familie die Gesamtfinanzierung des Urlaubes nur mit der Zuwendung sicherstellen, so ist der Antrag spätestens 3 Monate vor Reiseantritt einzureichen.

Je nach Zahlungsfristen und sonstigen Buchungsvereinbarungen kann entschieden werden, ob die Zuwendung an die Antragstellenden oder direkt an den Urlaubsanbieter ausgezahlt wird.

Bei Auszahlung der Zuwendung vor Reiseantritt haben die Antragsstellenden eine ausreichende Reiserücktrittskostenversicherung abzuschließen, so dass ausbezahlte Landesmittel bei Nichtantritt oder vorzeitigem Abbruch der Reise kostenneutral zurückerstattet werden können. Die Kosten dieser Versicherung sind vollständig zuwendungsfähig.

- 2.2 Kann die Familie die Gesamtfinanzierung des Urlaubes eigenständig sicherstellen, so kommt die Einreichung des Antrages auch nach Durchführung des Urlaubes in Betracht.

In diesem Fall soll die Familie dem Jugendamt (formlos) die beabsichtigte Beantragung einer Förderung spätestens zwei Wochen vor Antritt der Reise unter Angabe

- des Reisezeitraums,
- der vollständigen Namen der teilnehmenden Familienmitglieder und
- der voraussichtlichen Gesamtkosten

mitteilen. Das Jugendamt kann dann Auskunft darüber erteilen, ob noch Mittel zur Förderung des Familienurlaubs vorhanden sind. Eine Förderungszusage ist damit nicht verbunden. Die konkreten Antragsunterlagen sind innerhalb von zwei Wochen nach Urlaubsende vorzulegen.

3. Anträge sind schriftlich mit allen notwendigen Unterlagen einzureichen an:

Kreis Segeberg
FD 51.10 Kita, Jugend, Schule Kultur
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

Dem Antrag sind beizufügen

- Einkommensnachweise gemäß Ziff. 3 zur finanziellen Situation
- vollständige Namen und Geburtsdaten aller teilnehmenden Familienmitglieder
- Reservierungs-/Buchungsbestätigung oder Rechnung der Unterkunft (ohne Verpflegung und Endreinigung)
- Reservierungs-/Buchungsbestätigung oder Rechnung für die An- und Abreise
- Nachweis über abgeschlossene und bezahlte Reiserücktrittskostenversicherung (sofern die Zuwendung vor Reiseantritt ausgezahlt werden soll)

Bad Segeberg, den

Jan Peter Schröder
Landrat